



Reglement

über die **Entschädigung** für die Aufwendungen der Berufsbeistandspersonen des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES)

gemäss § 30 der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG).

1. Allgemeines

Die pauschale Entschädigung besteht bei Beistandschaften mit und ohne Vermögensverwaltung (beinhaltet Einkommen und/oder Vermögen, im folgenden Vermögen genannt) aus einer Grundpauschale und gegebenenfalls aus Zuschlägen oder Abzügen. Zusätzlich fällt bei der Mandatseröffnung eine Errichtungspauschale an.

2. Grundpauschale

Gestützt auf Art. 404 ZGB i.V.m. § 24 KESG und § 30 VoKESG sowie §§ 25 bis 29 VoKESG wird folgende Grundpauschale als Entschädigung für den ordentlichen Aufwand der persönlichen Mandatsführung der Berufsbeistandspersonen des ABES sowie für die Aufwendungen der administrativen Mandatsführung im ABES festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a. Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB | CHF 1'250 |
| b. Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB | CHF 1'250 |
| c. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art 395 ZGB | CHF 2'500 |
| d. Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB | CHF 1'250 |
| e. Umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB | CHF 2'500 |

2.1. Mit der Grundpauschale abgegoltene Aufgaben und Leistungen

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung und für umfassende Beistandschaften (c und e) sind in der Regel folgende Aufgaben und Leistungen abgegolten:

- Inventaraufnahme
- Beschaffen, vermitteln, erhalten oder beantragen einer adäquaten Wohnsituation/Unterkunft der betroffenen Person
- Sorge für das gesundheitliche Wohl und für hinreichende medizinische Betreuung
- Förderung des sozialen Wohls, soziale Betreuung, Beziehungsaufbau und Kontaktpflege
- Organisation von Haushaltsauflösungen, Reinigung etc.
- Unterstützung der betroffenen Person bezüglich Bildung, Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit
- Kontakt mit Amtsstellen, Heimen usw.

- Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere Verwaltung von Einkommen und Vermögen
- Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere (Sozial-)Versicherungsleistungen, Sozialhilfe usw.
- Erledigung der administrativen Angelegenheiten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen
- Berichterstattung und Rechnungsführung

Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

3. Errichtungspauschale

Klientinnen und Klienten, bei denen das ABES das Vermögen verwaltet oder die umfassend verbeiständet sind (2. c und e) müssen einmalig eine Errichtungspauschale von CHF 500 entrichten. Diese Pauschale deckt die Auslagen für die Aufgleisung des Mandats. Die Errichtungspauschale wird mit dem Entscheid der KESB in Rechnung gestellt.

4. Zuschläge, Minder- und Mehraufwand zur Grundpauschale

4.1. Zuschläge zur Grundpauschale

Zusätzlich zur Grundpauschale können der Berufsbeistandsperson Zuschläge zugesprochen werden:

- Steuererklärungen (jährlich)
 - CHF 150 bei einem Vermögen ab CHF 12'000 bis CHF 100'000
 - CHF 300 bei einem Vermögen über CHF 100'000
- Umsetzung VBVV (jährlich)
 - CHF 150 für die Umsetzung der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) bei vielschichtigen Vermögens- und Wertschriftensituation mit mehreren Konto-, Depot- und Bankbeziehungen
- Spesen (jährlich)
 - CHF 100 für die notwendigen Fahrspesen
 - CHF 100 für die übrigen Barauslagen (Infrastruktur, Porti, Telefone etc.)

4.2. Minderaufwand bzw. Mehraufwand zur Grundpauschale (2. a, b und d)

Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Komplexität der Massnahmenführung und die damit verbundene Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nicht rechtfertigen, kann die Entschädigung in Stunden abgerechnet werden. Überdurchschnittliche Aufwendungen, welche die ordentliche Mandatsführung übersteigen, werden durch die Berufsbeistandspersonen mit dem Rechenschaftsbericht ausgewiesen und bei der KESB beantragt.

Nicht juristische Aufwendungen werden zum Stundensatz von CHF 100 berechnet.

Juristische Aufwendungen (z.B. Erteilungen, Grundstücksgeschäfte, Vertretung vor Gericht) werden zum Stundenansatz von CHF 180 berechnet. Fallen sie bei Mandaten mit Vermögensverwaltung an (2. c und e), werden sie als Mehraufwand zum ordentlichen Aufwand berechnet. Juristische Aufwendungen werden mit dem Rechenschaftsbericht oder dem Berichtsformular für

die Genehmigung und Abrechnung von Rechtsgeschäften der KESB ausgewiesen und beantragt. Während der Berichtsperiode abgeschlossene juristische Dienstleistungen können auch sofort abgerechnet und später im Rechenschaftsbericht ausgewiesen werden.

5. Rechnungsstellung für die Entschädigungen

Entschädigungen für Aufwendungen der Berufsbeistandspersonen des ABES werden der verbeiständeten Person wie folgt in Rechnung gestellt:

- gemäss Errichtungsentscheid der KESB: Errichtungspauschale
- jährliche a conto Pauschale (ordentlicher Aufwand) *oder*
- nach Stundenansatz (juristischer Aufwand) *oder*
- nach Genehmigung durch die KESB: nach Stundenansatz beantragte juristische Aufwendungen sowie Minder- oder Mehraufwendungen

Die Rechnungen werden von der Dienststellenbuchhaltung ABES gestellt und den zuständigen Berufsbeistandspersonen zur Zahlung übermittelt.

6. Erlass der Entschädigung

Forderungen für Entschädigungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestundet. Dagegen besteht, gestützt auf § 25 Abs.1 i.V.m. § 30 Abs. 2 VoKESG, die Möglichkeit eines Erlasses, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Vermögen der verbeiständeten Person liegt am 20. des Vormonats der Fälligkeit des Berichtes unter dem Vermögensfreibetrag von CHF 12'000 (kein Freibetrag im Todesfall).
- Das Vermögen der verbeiständeten Person liegt am 20. des Vormonats der Fälligkeit des Berichtes zwar über diesem Freibetrag, die Zahlung würde jedoch aufgrund der finanziellen Gesamtsituation zu einem Härtefall führen, weshalb die Berufsbeistandsperson ein Erlassgesuch mit Begründung stellen kann.

7. Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom Januar 2019.

Es gilt einschliesslich der Entschädigungsansätze und Erlassgrenzen für alle nach seinem Inkrafttreten erfolgenden Rechnungsstellungen.

Alexa Ipen-Providoli
Amtsleiterin ABES

Basel, Januar 2024

genehmigt am 30.01.2024

Kaspar Sutter, Departementsvorsteher